

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.02.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2638/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.03.2004	Bezirksvertretung Heckinghausen	Empfehlung/Anhörung
10.03.2004	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
11.03.2004	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
16.03.2004	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
16.03.2004	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
24.03.2004	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
06.04.2004	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
Landschaftsplan Wuppertal-Ost Umsetzung der FFH - Richtlinie in der Landschaftsplanung		

Grund der Vorlage

Zur Umsetzung der Flora – Fauna – Habitat (FFH) – Richtlinie in der örtlichen Landschaftsplanung ist eine Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost erforderlich.

Beschlussvorschlag

- Die von den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) (T 01/OF – T II 54/OF) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 27 c Landschaftsgesetz (LG) NRW vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan Wuppertal-Ost werden entsprechend der in Anlage 1 (Bedenken und Anregungen) im einzelnen aufgeführten Beschlussvorschlägen der Verwaltung beschlossen.
Die sich aufgrund der Behandlung der Bedenken und Anregungen ergebenden textlichen Änderungen werden in den Entwurf zum Landschaftsplan übernommen.
- Der Landschaftsplan Wuppertal-Ost mit den textlichen Änderungen zu den Naturschutzgebieten, der Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Wupperrau“ (Anlage 2), der Aufnahme des Naturschutzgebietes „Fischeichanlage im Mittelabschnitt des Marscheider Bachtals“ und der Festsetzung der Freiflächen des

Standortübungsplatzes als Landschaftsschutzgebiet (Anlage 4) wird als Satzung beschlossen.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu 1.

Für das Wuppertaler Stadtgebiet wurden von der Landesregierung zwei Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. der Flora - Fauna - Habitat (FFH) - Richtlinie über die Bundesregierung an die Europäische Kommission gemeldet.

Dies ist zum einen das Gelpe- und Saalbachtal und zum anderen die Wupper östlich Wuppertals.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nun aufgefordert, die FFH - Richtlinie in der örtlichen Landschaftsplanung umzusetzen. Für die FFH - Gebiete müssen, gem. einer Aufforderung durch die Staatskanzlei, im Landschaftsplan Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Das FFH - Gebiet Wupper östlich Wuppertals ist in seinem Teilbereich „Marscheider Bachtal“ als Naturschutzgebiet festgesetzt, in den Bereichen der Wupperufer ist jedoch im Landschaftsplan Ost „Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen“ festgesetzt. Für diese Bereiche mit der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ist eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich, da für solche Bereiche „Naturschutzgebiet“ festgesetzt werden muss. Diese Landschaftsplanänderung berührt die Grundzüge der Planung, da eine Erweiterung der Naturschutzgebiete eine wesentliche Änderung des Landschaftsplanes darstellt, daher ist eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes nicht durchführbar. Die Landschaftsplanänderung beinhaltet auch eine Anpassung der Formulierung des Schutzzwecks und ggf. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - entsprechend den Zielen der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie. Gem. eines Erlasses der Landesregierung vom 31.01.2001 und Artikel 4 Absätze 3 und 4 der FFH - Richtlinie, ist die Änderung des Landschaftsplanes bis zum 05.06.2004 abzuschließen.

Wenn der Landschaftsplan einem Änderungsverfahren unterzogen wird, sollte in diesem Verfahren geprüft werden, ob und wie Forderungen der Bezirksregierung aus der Genehmigung des Landschaftsplanes Ost aus dem Jahre 2000 umgesetzt werden. Hierzu gehört die Festsetzung des Standortübungsplatzes als Landschaftsschutzgebiet.

Die Fischteichanlage im Mittelabschnitt des Marscheider Bachtals, die durch eine selbständige ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 42a als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung festgesetzt wurde, wird in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost übernommen.

Zu diesen Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe erfolgte vom 15.09.2003 bis zum 15.10.2003 die öffentliche Auslegung mit der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange.

Die im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen sind in Anlage 1 im einzelnen behandelt und mit einem Beschlussvorschlag der Verwaltung versehen.

Zu der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wupperaue“ bzw. zu der Festsetzung der Freiflächen des Standortübungsplatzes als Landschaftsschutzgebiet sind keine grundsätzlich ablehnenden Bedenken eingegangen.

Zu 2:

Folgende Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost erfolgen durch den Satzungsbeschluss.

Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal:

Aufnahme des Naturschutzgebietes Fischteichanlage im Mittelabschnitt des Marscheider Bachtals.

Für das Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal wird der Schutzzweck um den besonderen Schutz der Erlen – Eschen und Weichholz- Auenwälder (Prioritärer FFH - Lebensraum), den Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation und den besonderen Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie, das sind der Kammmolch, die Groppe und das Bachneunauge, erweitert.

Als zusätzliche Gebote werden im Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal zum einen die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (Groppe und Bachneunauge) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Vermeidung von Trittschäden,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen und die Schaffung von Pufferzonen

aufgenommen.

Und zum anderen wird die Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder (Prioritärer FFH – Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und oder Überflutungsverhältnissen.

festgesetzt.

Zum Schutz des Kammmolches im Marscheider Bachtal werden folgende Gebote in den Landschaftsplan aufgenommen:

Erhaltung und Förderung der Kammmolch – Population durch

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder

spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken oder Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzende Waldflächen mit Stubben als Winterquartier,

- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)
- Berichtspflicht in einem 6 - jährigen Turnus zum Zustand des FFH – Gebietes mit Mitteilungen über durchgeführte und geplante Maßnahmen.

Naturschutzgebiete Wupperaue:

In dem neu festzusetzenden Naturschutzgebieten Wupperaue gelten die allgemeinen Verbote für die Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Ost.

Neben dem Schutzzweck und den Schutzziele, die für das Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal (mit Ausnahme Kammolch) festgesetzt werden, sollen für den Bereich der Wupper darüber hinaus folgende Gebote festgesetzt werden

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen und die Schaffung von Pufferzonen, sowie
- die Vermehrung der Erlen und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen – Eschenwald)
- Berichtspflicht in einem 6 - jährigen Turnus zum Zustand des FFH – Gebietes mit Mitteilungen über durchgeführte und geplante Maßnahmen.

In dem Festsetzungstext für die Naturschutzgebiete erfolgt zu dem Punkt Befreiungen die Ergänzung, dass bei Vorhaben in bzw. an FFH – Gebieten unabhängig von der Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW eine Prüfung auf FFH – Verträglichkeit gem. den Verwaltungsvorschriften des MUNLV vom 26.04.2000 und dem § 48d LG NRW erforderlich ist.

Darüber erfolgt unter dem Punkt „unberührt von den Verboten 2.1 A.1 bis A.28 bleiben“....

2.d) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

Landschaftsschutzgebiet Scharpenacken:

Die Freiflächen des Standortübungsplatzes sollen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden.

Diese Festsetzung erfolgt aus dem Grund, dass der Scharpenacken eine der größten zusammenhängenden Freiflächen in Wuppertal ist. Darüber hinaus gibt es auf dem Scharpenacken zahlreiche Bereiche, die für Flora und Fauna eine hohe Bedeutung haben, beispielsweise die Bachtäler, die Bereiche um die ehem. Gehöfte und der Panzerübungsbereich. Der Scharpenacken soll auch nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Freiraum erhalten bleiben. Für den Bereich Scharpenacken gelten die Verbote für die allgemeinen Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes Ost. Dies bedeutet, dass sowohl die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als auch die Erholungsnutzung weiterhin möglich sind.

Zeitplan

Die Umsetzung der FFH – Richtlinie in der Landschaftsplanung muss bis zum 05.06.2004 erfolgen.

Anlagen

1. Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Offenlage
2. Naturschutzgebiet Wupperraue
3. Landschaftsschutzgebiet Standortübungsplatz